



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 25. April 2014
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: LRI Invest SA, Munsbach
Fondsname: HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio V
ISIN: LU0141062942
Auftragsnummer: 140412060309
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

LRI Invest S.A.

**9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach**

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio V

ISIN: **LU0141062942**

WKN: **764.931**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0434	0,0434	0,0434
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV ESTG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0434	0,0434	0,0434
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0434	0,0434	0,0434
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
gg)	Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ , in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	1,6989	1,6989	1,6989

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0434	0,0434	0,0434

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 193,1743 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio R

ISIN: **LU0277941570**

WKN: **A0LFYL**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0434	0,0434	0,0434
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num-	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0434	0,0434	0,0434
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0434	0,0434	0,0434
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körper-	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	schaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Divi- denden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkom- mensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die- ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab- satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergeset- zes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körper- schaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die- ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab- satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergeset- zes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Kör- perschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	1,6989	1,6989	1,6989
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0434	0,0434	0,0434

¹ Anteile im Privatvermögen



² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,2719 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds V

ISIN: **LU0173899633**

WKN: **121.543**Währung: **EUR**Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**bis: **31/12/2013**fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0053	0,0053	0,0053
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 die-		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	ses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0053	0,0053	0,0053
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0053	0,0053	0,0053
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,1725	0,1725	0,1725
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0053	0,0053	0,0053

¹ Anteile im Privatvermögen² Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,1945 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über

Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds R

ISIN: **LU0277940762**

WKN: **A0LFYM**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

	PV¹	BV	BV
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	pro Anteil	KStG²	ESTG³
		pro Anteil	pro Anteil
a) Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0053	0,0053	0,0053
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge	-	-	-

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0053	0,0053	0,0053
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0053	0,0053	0,0053
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0,1724	0,1724	0,1724



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,			
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0053	0,0053	0,0053

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,0194 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
 für:

HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds CHF

ISIN: **LU0350417613**

WKN: **A0NFBA**

Währung: **CHF**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0874	0,0874	0,0874



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs- gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num- mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft- steuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Ab- satz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkom- mensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,1185	0,1185
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0048	0,0048	0,0048
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0048	0,0048	0,0048
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0874	0,0874	0,0874
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0048	0,0048	0,0048
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0012	0,0033	0,0033
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0012	0,0033	0,0033
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
gg)	Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ , in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,1338	0,1338	0,1338

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0874	0,0874	0,0874

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,0805 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
 für:

HWB Umbrella Fund - HWB Renten Portfolio Plus V

ISIN: **LU0254656522**

WKN: **A0JMLY**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0091	0,0091	0,0091
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num-	-	0,0000	0,0091



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0552	0,0552	0,0552
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0552
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0091	0,0091	0,0091
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0091	0,0091	0,0091
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0094	0,0094	0,0094
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körper-	-	0,0000	0,0094



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	schaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Divi- denden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkom- mensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die- ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab- satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergeset- zes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körper- schaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die- ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab- satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergeset- zes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Kör- perschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,0200	0,0200	0,0200
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0091	0,0091	0,0091

¹ Anteile im Privatvermögen



² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 11,5638 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB Renten Portfolio Plus R

ISIN: **LU0277940929**

WKN: **A0LFYN**Währung: **EUR**Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**bis: **31/12/2013**fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹	BV	BV
		pro Anteil	KStG²	ESTG³
			pro Anteil	pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0091	0,0091	0,0091
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0091
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0550	0,0550	0,0550
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall	-	0,0000	0,0550



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 die-		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	ses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0091	0,0091	0,0091
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0091	0,0091	0,0091
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0094	0,0094	0,0094



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	-	0,0000	0,0094
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,0200	0,0200	0,0200
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0091	0,0091	0,0091

¹ Anteile im Privatvermögen² Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 10,5747 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über

Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB QuoVadis V

ISIN: LU0313569112

WKN: A0MXVJ

Währung: EUR

Geschäftsjahr vom: 01/01/2013

bis: 31/12/2013

fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31/12/2013

	PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.0023	0.0023	0.0023
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0.0022	0.0022
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0.0000	0.0000	0.0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0.0000	0.0000	0.0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0.0001	0.0001	0.0001
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0.0001	0.0001	0.0001
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0.0000	0.0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0.0000	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0.0000	0.0000	0.0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0.0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0.0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1		0.0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0.0023	0.0023	0.0023
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0.0001	0.0001	0.0001
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0000	0.0001	0.0001
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0.0000	0.0001	0.0001



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	-	0.0000	0.0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0.0000	0.0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0.0000	0.0000	0.0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0.0000	0.0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0.0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0.0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0.0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0.0000	0.0000	0.0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0.0710	0.0710	0.0710



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,			
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0.0023	0.0023	0.0023

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0.9026 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil
 in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
 für:

HWB Umbrella Fund - HWB QuoVadis R

ISIN: **LU0313568650**

WKN: **A0MXVH**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0024	0,0024	0,0024



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs- gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num- mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft- steuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Ab- satz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkom- mensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0022	0,0022
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0001	0,0001	0,0001
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0024	0,0024	0,0024
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0001	0,0001	0,0001
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0001	0,0001
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0001	0,0001
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,0710	0,0710	0,0710

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0024	0,0024	0,0024

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,9270 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.



Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio V

ISIN: **LU0322055426**WKN: **A0M1R7**Währung: **EUR**Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**bis: **31/12/2013**fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num-	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körper-	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	schaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Divi- denden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkom- mensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die- ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab- satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergeset- zes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körper- schaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die- ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab- satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergeset- zes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Kör- perschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Koörschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,1222	0,1222	0,1222
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Anteile im Privatvermögen



² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,1055 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio R

ISIN: **LU0322055855**

WKN: **A0M1R8**Währung: **EUR**Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**bis: **31/12/2013**fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 die-		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	ses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der	0,0000	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,1222	0,1222	0,1222
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Anteile im Privatvermögen² Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,1016 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über

Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HWB Umbrella Fund - HWB Portfolio Extra Plus V

ISIN: **LU0359366969**

WKN: **A0QZRX**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

	PV¹	BV	BV
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	pro Anteil	KStG²	ESTG³
		pro Anteil	pro Anteil
a) Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,			
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1		0,0000	



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	des Koirperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0,1914	0,1914	0,1914



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,			
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,0006 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
 für:

HWB Umbrella Fund - HWB Portfolio Extra Plus R

ISIN: **LU0359367777**

WKN: **A0QZRY**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01/01/2013**

bis: **31/12/2013**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31/12/2013**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs- gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num- mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft- steuergesetzes ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Ab- satz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkom- mensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV ESTG ³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,		0,0000	
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	-	0,0000	0,0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
gg)	Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ , in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0,1914	0,1914	0,1914



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten i.d.F.v. 26. Juni 2013	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31/12/2013 0,0006 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Eine Veröffentlichung der beiden Aktiengewinne findet seit dem 1. Juli 2013 statt. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne werden nachträglich bis spätestens 31. Dezember 2013 auf der nachfolgenden Internetseite www.lri-invest.lu veröffentlicht:

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

PricewaterhouseCoopers



Société coopérative
400, Route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Cabinet de révision agréé
Expert comptable (autorisation gouvernementale n°10028256)
R.C.S. Luxembourg B 65 477 - TVA LU25482518

An die LRI Invest S.A.
9a rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach (Luxembourg)

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Die LRI Invest S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu bescheinigen, dass die von der Gesellschaft für den Fonds **HWB Umbrella Fund** (nachfolgend: der Fonds) für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr zu veröffentlichenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresabschluss für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung zu beurteilen, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Prüfungsvermerk des Fonds gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit der Gesellschaft für Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen. In diesem Zusammenhang, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.



Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung international anerkannter und für Luxemburg vom „Institut des Réviseurs d’Entreprises“ umgesetzter Prüfungsstandards (ISAE 3000), vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Im Rahmen unserer Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Die Gesellschaft hat einen Ertragsausgleich für den Fonds gerechnet

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den Fonds **HWB Umbrella Fund** nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Ohne diese Bescheinigung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 InvStG („akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge“) erstreckt hat und diese Bescheinigung sich demnach nicht auf diese Angabe bezieht.

Diese Bescheinigung wurde für den von der LRI Invest S.A. verwalteten Fonds **HWB Umbrella Fund** zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 22. April 2014

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Vertreten durch

Markus Mees
Partner